



Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

# Aktueller Stand der Umsetzung der RED III durch das WindBG, BauGB und ROG

Dr. Jörg Wagner

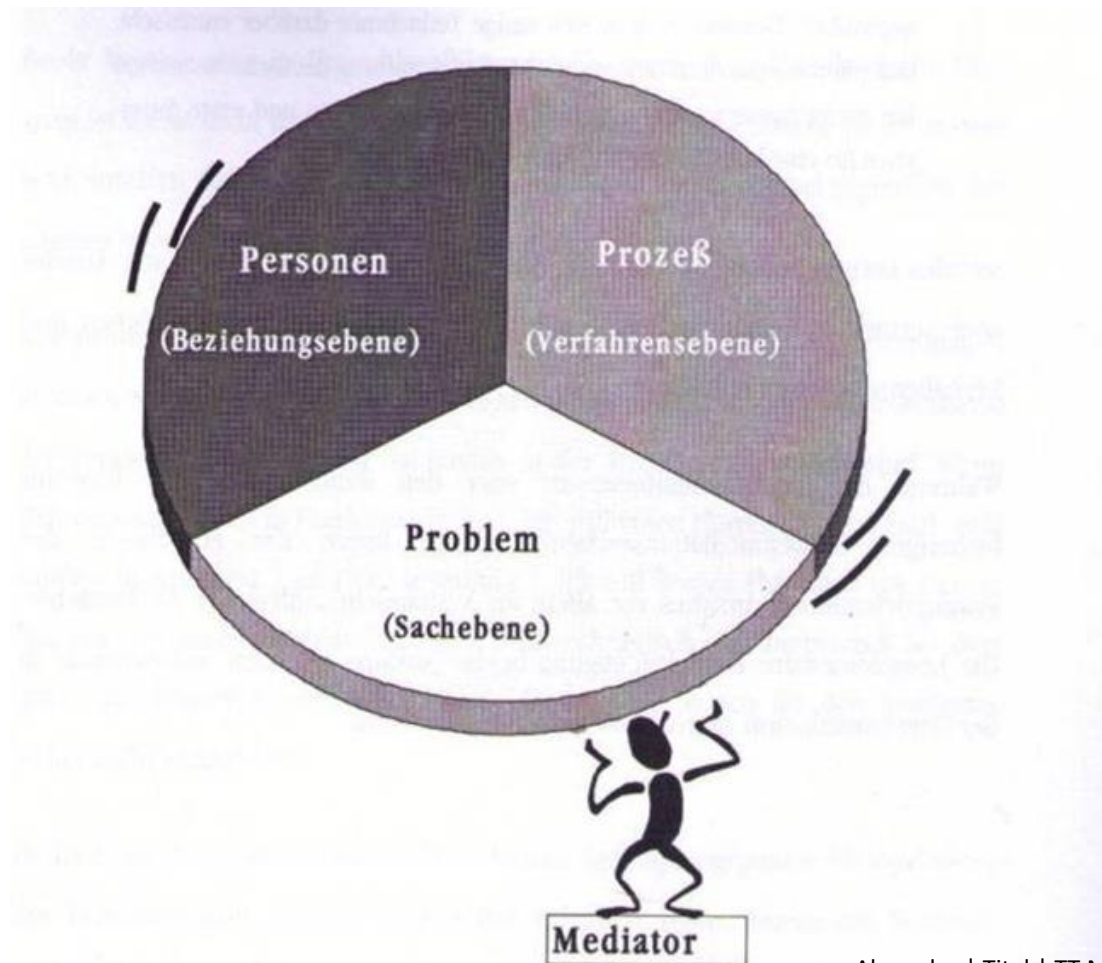
Leiter der Unterabteilung Stadtentwicklungspolitik

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Vortrag bei den Greifswalder Gesprächen am 22. Oktober 2024

# Einleitung

## Die räumliche Gesamtplanung als Mediatorin



# Gliederung

## Die räumliche Gesamtplanung als Mediatorin

1. Einleitung (-> Die Themensammlung)
2. Der Bedarf an Planungsbeschleunigung (-> Die Interessenlage der Beteiligten)
3. Die offenen Vorgaben der RED-III-Richtlinie (-> Die Ideensammlung)
4. Der Referenten- und der Regierungsentwurf (-> Die Weiterentwicklung der Ideen)
5. Das laufende Gesetzgebungsverfahren (-> Die Vereinbarung einer Lösung)
6. Der Ausblick (-> Die Überprüfung der gefundenen Lösung)
7. Resümee

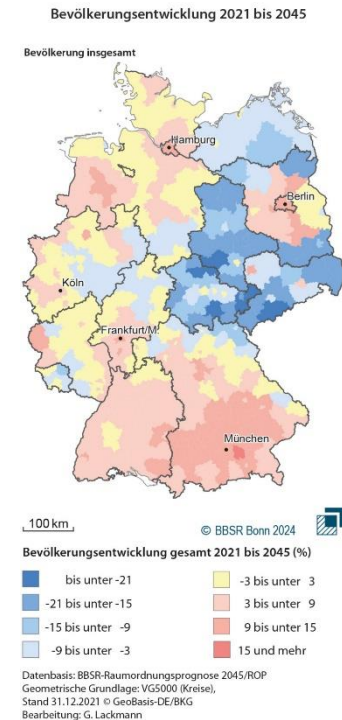
# Einleitung

## Die Themensammlung: Krisen

Krisen, Kriege und Personalmangel:

- Einerseits Flächenbedarf im Außenbereich für erneuerbare Energien infolge Verzichts auf russisches Gas wegen Ukraine-Krieg und Paris-Abkommens
- Andererseits drohender Verlust an Biodiversität durch Nutzungsdruck von Investoren und den Klimawandel
- Anpassungsbedarf an Starkregen, Überflutungen, Hitze im Innenbereich
- Wohnungsnot in den Ballungsräumen auch infolge von Flucht aus Kriegsregionen
- Personalmangel und fehlende Planungskapazitäten in den Kommunen, diese Krisen zu managen
- Forderungen nach Privilegierungen

## Bevölkerungsprognose des BBSR: Zuwachs von 900.000 bis 2045



# Einleitung

## Die Interessenlage der Beteiligten: Bedarf an Beschleunigung

### Europäische Union

- Zügige Bereitstellung von **erneuerbarer Energie und Flächen**
- **Wiederherstellung der Natur**

### Bundesministerium für Wirtschaft und **Klimaschutz**:

- Vorrangige Bereitstellung von Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und für Speicher im Außenbereich
- zügige Genehmigung der Anlagen und Speicher

### Bundesministerium für Umwelt, **Naturschutz**, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

- Schutz der Biodiversität und seltener Arten, Gewässer- und Grundwasserschutz
- Flächensparen im Außenbereich

### Bundesministerium für **Wohnen, Stadtentwicklung** und Bauwesen:

- Bereitstellung von Wohnraum im Innenbereich
- Steuerung der zusätzlichen Nutzungen für erneuerbare Energien im Außenbereich

# Einleitung

## Die Reaktionen des Planungsrechtsgesetzgebers: Novellen

In der bisherigen Legislaturperiode gab es sieben Novellen des BauGB:

- Die Flüchtlingsnovelle (Frühjahr 2022)
- Das Wind-an-Land-Gesetz (Sommer 2022)
- Das Energiesicherungsgesetz (Herbst 2022)
- Die kleine Energienovelle (Frühjahr 2023)
- Die Digitalisierungsnovelle mit der „Ahrtalnovelle“ (Sommer 2023)
- Die Tierwohlnovelle (Sommer 2023)
- Das Wärmeplanungsgesetz mit Regelungen zum BauGB und die Reparatur von § 13b (2024)

Drei weitere umfassendere Novellen folgen zum Ende der Legislaturperiode:

- **Die Umsetzung der RED III-RL in BauGB und ROG**
- Die „große“ BauGB-Novelle zur integrativen Stadtentwicklung einschließlich § 246e
- Die Hochwasserschutznovelle III mit besonderen Bauverbotszonen

# Die offenen Vorgaben der RED III-Richtlinie

## Die Ideensammlung: Art. 15c Planung Beschleunigungsgebiete

### **Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie**

(1) Bis zum 21. Februar 2026 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständigen Behörden ...

**Pläne verabschieden, mit denen sie .. Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen.** ... Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen

a) ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, in denen ... die Nutzung ... voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, wobei sie

i) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen ... sowie vorbelastete Flächen ... auswählen;

ii) Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur ... ermittelt wurden, ausschließen

iii) alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, ...

b) **für die Beschleunigungsgebiete ... Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort ... zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, ...

(2) Die **Pläne** zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie werden vor ihrer Annahme einer **Umweltprüfung** ... unterzogen, ...

# Die offenen Vorgaben der RED III-Richtlinie

## Die Ideensammlung: Art. 16a Beschleunigung der Zulassung

### Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten ...

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren ... in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie **nicht länger als 12 Monate** dauert. ...
- (2) Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie... darf sechs Monate nicht überschreiten. ...
- (3) Unbeschadet ... sind bei **Projekten** im Bereich der **erneuerbaren Energie in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energien neue Anträge für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie ... **von der Verpflichtung zur Durchführung einer speziellen Umweltverträglichkeitsprüfung** ... ausgenommen, ... .
- (4) Die zuständigen Behörden führen für die in Absatz 3 genannten Anträgen ein Screening durch. Ziel dieses **Screening** ist, festzustellen, ob das Projekt ... angesichts der **ökologischen Sensibilität** der geografischen Gebiete ... höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, ... . Das Überprüfungsverfahren ... wird **innerhalb von 45 Tagen** abgeschlossen.
- (5) Im Anschluss an das Screening sind die **Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt** ... .



# Die Vision

## Die Umsetzung in der Planungspraxis

### Vision

Der Gesetzesentwurf regelt durch Änderungen im BauGB und ROG die **Ausweisung von Beschleunigungsgebieten** für Windenergie an Land oder Solarenergie sowie Energiespeicheranlagen am selben Standort nach Art. 15c der Richtlinie, wodurch Vorhaben in diesen Gebieten in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden können.

Hierzu bedarf es der **Zusammenarbeit** der **Kommune**/Regionalplanungsbehörde einerseits mit dem **Investor** der Anlagen für erneuerbaren Energien und andererseits mit der verantwortlichen **Naturschutzbehörde**, um gerade die Flächen zu ermitteln und auszuweisen, auf denen voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

# Der Referentenentwurf

## Die Weiterentwicklung der Ideen zur Beschleunigung

Die Umsetzung der Beschleunigungsgebiete der RED III-Richtlinie sollte zunächst im Rahmen der großen BauGB-Novelle des **BMWSB** erfolgen:

- Sektorale Flächennutzungsplanverfahren für Solarenergieanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) und mitgezogene Speicher im Außenbereich,
- Beschleunigungsgebiete als Ergänzung der Flächennutzungsplanverfahren für Wind- und Solarenergieanlagen einschließlich
- Regeln für Minderungsmaßnahmen auf der Planungsebene mit der Folge von
- Verzicht auf umweltrechtliche Verfahren und Fristenregeln in den Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen, Solarenergieanlagen und deren mitgezogene Speicher
- Analoge Umsetzung für Regionalpläne im ROG

Aufgrund der Verzögerung der Freigabe der BauGB-Novelle wurde **mit BMWK** vereinbart, die Regelungen zu den Beschleunigungsgebieten und den Minderungsmaßnahmen in ein Artikelgesetz zur Umsetzung der Red III-Richtlinie zu integrieren.

# Der Referentenentwurf

## Die Nachschärfung der unterschiedlichen Interessen

Für den Referentenentwurf wurden in einem Trilog unter Einbeziehung von **BMUV** vorab folgende Festlegungen für die Planung von Beschleunigungsgebieten nach dem BauGB und ROG getroffen:

- Angesichts der hohen Bedeutung für die Energiegewinnung sind Beschleunigungsgebiete für Windenergieanlagen zwingend auszuweisen.
- Speicher mittlerer Größe am Standort der Wind- und Solarenergieanlagen können in die Beschleunigungsgebiete einbezogen werden.
- **Geschützte Arten werden weiterhin bestmöglich planerisch geschützt.**
- Gewässer- und Grundwasserschutz haben Vorrang vor einer Beschleunigung, daher wird auf Beschleunigungsgebiete für Gewässer und unterirdische Speicher verzichtet.
- Für die Planung von Beschleunigungsgebieten werden vorhandene Umweltdaten zugrunde gelegt und es werden insbesondere keine neuen Umweltgutachten gefordert.
- Auf die Verwendung unbestimmter und damit auslegungsbedürftiger Kategorien aus dem Bereich des Naturschutzrechts soll weitestgehend verzichtet werden.
- Solarenergieanlagen dürfen künftig auch in Windgebieten errichtet werden, aber sie dürfen Windenergieanlagen nicht beeinträchtigen.

# Der Regierungsentwurf

## Das gemeinsame Konzept für die Windenergieanlagen

### Bisherige Regelungen:

- **Planung durch Regional- oder Flächennutzungsplan** mit UP bis 2027 bzw. 2032 und anschließende Privilegierung bei Verfehlung des Flächenziels (§ 249 BauGB, § 27 ROG)
- **Privilegierung** auf Tagebauflächen nach Maßgabe einer Landesverordnung (§ 249b Abs. 1 BauGB)
- **Genehmigungsverfahren** nach § 6 WindBG und § 6 BImSchG (bis Mitte 2025 gem. EU-Notfall-VO ohne UVP und FFH-Prüfung, aber **mit Minderungsmaßnahmen** für den Artenschutz)

### Aufgreifen der Beschleunigungsideen der RED III-RL:

- Zwingende Ausweisung der o.g. Plangebiete als Beschleunigungsgebiete mit **Regeln für Minderungsmaßnahmen** nach § 249a Abs. 1 und 2 iVm Anlage 3 BauGB-E
- **Zulassungsverfahren** nach § 6b Abs. 1 und 2 WindBG-E und § 10a Abs. 4 BImSchG-E **ohne UVP, FFH-Prüfung, Minderungsmaßnahmen für den Artenschutz und wasserrechtliche Prüfung** innerhalb vorgegebener Fristen
- **Screening** eventuellen Bedarfs für weitere Minderungsmaßnahmen auf **Zulassungsebene** nach § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG-E auf der Grundlage **vorhandener Daten**

# Der Regierungsentwurf

## Beschleunigungsgebiete für Windenergieanlagen im FNP

§ 249a Abs. 1 BauGB-E:

Werden **im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete** ... dargestellt, **sind** diese ... **zugleich als Beschleunigungsgebiete** für die Windenergie an Land darzustellen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist **ausgeschlossen**, soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 (-> europäische Vogelarten) oder Nummer 14 (-> streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten) des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.

# Der Regierungsentwurf

## Regeln für Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen

249a Abs. 2 BauGB-E:

Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind **geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um ... **mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden** oder ... erheblich zu verringern.

Abweichend ... sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 **nur Auswirkungen** auf

1. die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 (-> Natura 2000-Gebiet) des BNatSchG,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des BNatSchG und
3. die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des WHG.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der **Anlage 3** erfolgen.

➤ Analoge Regelung für Regionalpläne nach § 28 ROG

# Der Regierungsentwurf

## Die Anlage 3 zum BauGB zu den Minderungsmaßnahmen

II. Die Gemeinde richtet die **Regeln an den folgenden Kriterien ...** aus:

### II.3 Ermittelte **Umweltauswirkungen**

- II.3.1 In Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land und für die Solarenergie
- II.3.2 In Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land
- II.3.3 In Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie

### III. Regeln für **Minderungsmaßnahmen**

- III.1 Kategorien von Minderungsmaßnahmen ... für die Windenergie an Land
  - III.2 Kategorien von Minderungsmaßnahmen ... für die Solarenergie
  - III.3 Kategorien von Minderungsmaßnahmen für Speicher und Nebenanlagen .. für die Windenergie an Land und...für die Solarenergie
- 
- **Konkretisierender Bundesleitfaden** ist beabsichtigt (S. 87 der Gesetzesbegründung)

# Der Regierungsentwurf

## Erleichtertes Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen

### § 6b WindBG-E:

(1) Im ... Zulassungsverfahren sind die Erleichterungen ... anzuwenden, wenn in einem **Beschleunigungsgebiet für die Windenergie** ... beantragt wird:

1. einer Windenergieanlage an Land,
  2. einer zu einer Anlage nach Nummer 1 gehörige Nebenanlage ... oder
  3. einer Energiespeicheranlage am selben Standort ... ,
- sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung ... vorgesehen wurde.

(2) Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. Abweichend ... **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen,
2. abweichend ... **keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete** durchzuführen,
3. abweichend ... **keine artenschutzrechtliche Prüfung** durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes **keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele** durchzuführen.



# Der Regierungsentwurf

## Das gemeinsame Konzept für Solarenergieanlagen

### Bisherige Regelungen:

- **Planung** von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen durch Bebauungsplan (§ 30 BauGB)
- **Privilegierung** von Photovoltaikanlagen auf Tagebauflächen nach Maßgabe einer Landesverordnung (§ 249b Abs. 2 BauGB)
- **Privilegierung** von Photovoltaikanlagen in einem Korridor von 200 m entlang von Autobahnen und zweispurigen Schienenwegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
- **Privilegierung** von Photovoltaikanlagen von 2,5 ha im räumlichen Zusammenhang von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

### Aufgreifen der Beschleunigungsideen der RED III-RL:

- **Privilegierung** von Solarenergieanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) nach **Maßgabe eines Regional- oder Flächennutzungsplans** mit UP nach § 249a BauGB-E
- Mögliche Ausweisung der o.g. Plangebiete als Beschleunigungsgebiete mit **Regeln für Minderungsmaßnahmen** nach § 249c iVm Anlage 3 BauGB-E und Erleichterungen im Zulassungsverfahren analog dem Verfahren für Windenergieanlagen
- Analoge Regelung für Regionalpläne nach § 29 ROG

# Der Regierungsentwurf

## Die Privilegierung von Solarenergieanlagen durch den FNP

§ 249b Abs. 1 und 2 BauGB-E:

(1) Die Gemeinde kann im Flächennutzungsplan Solarenergiegebiete darstellen. **Solarenergiegebiete sind grundsätzlich geeignete Bereiche** im Außenbereich für Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ... .

(2) In Solarenergiegebieten ist ein **Vorhaben zulässig**, wenn

1. das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widerspricht, ...

§ 249c Abs. 1 BauGB-E:

Solarenergiegebiete ... **können** im Flächennutzungsplan zusätzlich als **Beschleunigungsgebiete** für die Solarenergie dargestellt werden. Soweit ein Beschleunigungsgebiet innerhalb der folgenden Gebiete liegt, gilt die Darstellung nur für dortige Flächen, die ... als nicht ökologisch sensibel eingeschätzt werden: ...

# Der Regierungsentwurf

## Das gemeinsame Konzept für Energiespeicher

### Bisherige Regelungen:

- **Planung** von Speichern durch Bebauungsplan (§ 30 BauGB)
- **Befreiungsmöglichkeiten** für Speicher vom Bebauungsplan (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- Zulässigkeit von Wasserstoff-Elektrolyseuren als **Nebenanlagen** im Innenbereich (§ 14 BauNVO)
- **mitgezogene Privilegierung** von kleinen Wasserstoff-Elektrolyseuren im Außenbereich (§245a BauGB)

### Aufgreifen der Idee der Beschleunigungsgebiete der RED III-RL:

- **Privilegierung** nicht planfeststellungsbedürftiger Energiespeicheranlagen im räumlichen Zusammenhang von Windenergieanlagen und Solarenergieanlagen nach Maßgabe eines Regional- oder Flächennutzungsplans mit UP (§ 249 Abs. 6, § 249b Abs. 2 BauGB-E)
- Mögliche Ausweisung der o.g. Plangebiete mit den ausgewiesenen Energiespeicheranlagen als Beschleunigungsgebiete mit **Regeln für Minderungsmaßnahmen** nach § 249a/c Abs. 2 iVm Anlage 3 BauGB-E und Erleichterungen im Zulassungsverfahren analog dem Verfahren für Windenergieanlagen

# Das laufende Gesetzgebungsverfahren

## Unerwartete Wechselwirkungen

### Wechselwirkungen mit der „großen“ BauGB-Novelle:

- Vorschläge zur **Hervorhebung** des Belangs Erneuerbare Energien
- Vorschläge zur **Nachbesserung** der Planungsverfahren für Windenergie
- Vorschläge zur **Privilegierung** von Anlagen für erneuerbare Energien und Speichern

### Stellungnahmen des Bundesrates zu RED III-Novelle und zur BauGB-Novelle:

- gemeinsame Behandlung im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur **RED III-Novelle**
- **Korrekturen** am WindBG auch im Übrigen
- Wahrung von **Sicherungsmitteln** der Kommunen in laufenden Planungsverfahren

### Beabsichtigte Behandlung in den beiden parlamentarischen Verfahren:

- **gemeinsame AG** von Energie- und Baupolitikern der Regierungsfractionen
- Regelungen zum BauGB und ROG werden im **Bauausschuss** entschieden

# Der Ausblick

## Wie soll Deutschland in 20 Jahren aussehen?

Ein Forschungsvorhaben des BBSR ab 2025 soll die Raum- und **Flächenwirksamkeit** verschiedener **politischer Entscheidungen** überprüfen:

- Welche Flächenansprüche resultieren aus den politischen Entscheidungen wo und wie? Welche Konflikte resultieren daraus? - heute und bis 2045.
- Wie verändert sich das Land? Was bedeuten die Flächenansprüche etwa für die regionale Wertschöpfung, Umwelt, Gleichwertigkeit und Teilhabe?
- Wie steuert Raum- und Bauleitplanung diese Ansprüche? - heute und bis 2045
- Reichen die in dieser Legislaturperiode getroffenen und noch beabsichtigten Regelungen in ROG und BauGB aus, um die Klimaziele bis 2045 ... zu erreichen?
- Reichen die in dieser Legislaturperiode getroffenen und noch beabsichtigten Regelungen in ROG und BauGB aus, um eine Anpassung an den Klimawandel in Regionen und Städten zu ermöglichen und welche Flächenansprüche werden damit ausgelöst?
- Welche Raum- und Stadtplanung ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der räumlichen Struktur für die vielen, tlw. divergierenden Flächenansprüche zu gewährleisten?
- Wie lassen sich konsistentere Raumnutzungsstrategien prototypisch für die neuen Ansprüche von Ökonomie, Umwelt, Klima, Gleichwertigkeit entwickeln und zu einem kohärenteren Ganzen führen?

# Resümee

Die Beschleunigung der Planung und Zulassung erneuerbarer Energien in den Mitgliedstaaten wird durch die **RED III-Richtlinie** angestoßen:

- Beschleunigungsgebiete mit Regeln für Minderungsmaßnahmen sind auszuweisen.
- Genehmigungsverfahren ohne Umweltprüfungen und mit Fristen sind zu regeln.

Der aktuelle gesetzgeberische Umsetzungsprozess der RED III-Richtlinie in Deutschland gleicht oft einer **Mediation**. Er nimmt vermutlich die komplexen Prozesse bei der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien durch die Kommunen vorweg:

- Für das Zusammenwirken von planenden Kommunen und Regionalplanungsbehörden mit den Investoren einerseits und den Naturschutzbehörden andererseits soll durch das Gesetz zur Umsetzung der RED III-RL ein **verlässlicher Rahmen** gesetzt werden.
- Wie Deutschlands Außenbereich aufgrund der Umsetzung des Gesetzes in den Kommunen und durch die Regionalplanung aber in 20 Jahren aber einmal aussehen wird, **wissen wir noch nicht**. Es bedarf daher der wissenschaftlichen Begleitung.

# Kontakt

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen  
UAL S 1  
Krausenstrasse 17-19  
10117 Berlin

Ansprechpartner  
Dr. Jörg Wagner  
[Joerg.wagner@bmwsb.bund.de](mailto:Joerg.wagner@bmwsb.bund.de)  
[www.bmwsb.bund.de](http://www.bmwsb.bund.de)  
Tel. +49 30 18 335-16001